

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

### **Stellungnahme LV Geronto**

Der LVGeronto nimmt zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten wie folgt Stellung. Grundlage der Stellungnahme ist der vorliegende Entwurf inklusive der Begründung vom 29.1.2016.

Die Stellungnahme greift den Terminus Unterbringung und insbesondere der Unterbringung gegen den Willen bei Fremdgefährdung auf.

### **Definition Unterbringung**

Im Gesetzestext und in der Begründung fehlt eine Einordnung des Begriffes „Unterbringung“. Mögliche Interpretationen könnten eine „ordnungspolitische Maßnahme“, klarer „Strafe“, oder eine „Behandlung“ sein. Das Gesetz gilt für Menschen mit einer Krankheit, einer psychischen Krankheit. Am Rande sei erwähnt, dass das Gesetz so eine Sonderbehandlung von Menschen mit psychischen Krankheiten schafft, die auch als Diskriminierung verstanden werden kann, insbesondere

**Prof. Dr. med. Ralf Ihl**  
**Vorsitzender**

Alexianer Krefeld GmbH  
Diessemer Bruch 81  
47805 Krefeld  
Tel.: 0 21 51/3347362  
Fax: 0 21 51/3347901  
[r.ihl@alexianer.de](mailto:r.ihl@alexianer.de)

Prof. Dr. med. Tilmann  
Supprian  
Stellv. Vorsitzender  
Düsseldorf

Nadine Cujai  
Schatzmeisterin  
Krefeld

Katrin Krah  
Schriftführer  
Krefeld

PD Dr. Herbert F. Durwen  
Beisitzer  
Düsseldorf

Dr. Heinrich Knott  
Beisitzer  
Bergisch Gladbach

Prof. Dr. Nikolaus Michael  
Beisitzer  
Remscheid

[www.geronto-nrw.de](http://www.geronto-nrw.de)

#### **Bankverbindung:**

Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank  
BLZ: 300 606 01  
Kto. No.: 00 07 12 80 96

dann, wenn mit Menschen mit psychischen Krankheiten gegenüber Menschen mit somatischen Krankheiten schlechter umgegangen wird. Die Einordnung des Begriffes „Unterbringung“ als „Strafe“ würde Menschen mit psychischen Krankheiten kriminalisieren. Dieses Vorgehen wäre äußerst zynisch und kann so nicht beabsichtigt sein.

Wird „Unterbringung“ als „Behandlung“ verstanden, ergibt sich ein neues Zuordnungsproblem. Mit der Unterbringung geschieht bei dieser Definition nun jedoch genau diese „Behandlung“. Konsequenterweise dürfte bei der Definition einer „Unterbringung“ als „Behandlung“ auch die „Unterbringung“ bei Fremdgefährdung nicht möglich sein. Definiert man die „Unterbringung“ als „Behandlung“, so liegen für deren Erfolg keinerlei Daten vor. Für diese Zuordnung fehlt somit eine sachliche und schon ganz und gar eine wissenschaftliche Grundlage.

Aus medizinischer Sicht steht einem Menschen zu, mit freiem Willen zu entscheiden, ob er behandelt oder nicht behandelt werden will. Ist der freie Wille eingeschränkt und gleichzeitig für ihn selbst oder Andere eine Gefährdungslage entstanden, so lässt sich die Gefährdungslage nur durch eine Behandlung beseitigen. Das liegt im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit. Hierzu sollte das Gesetz die Bedingungen definieren. Dies tut es in der aktuellen Version nicht.

Eine Behandlung gegen den Willen bei Fremdgefährdung wird unserer Auffassung nach irrtümlich als „höchststrichlerlich“ verboten angesehen (Beschluss des BVerfG vom 14. Juli 2015 - 2 BvR 1549/14 Ziffer 41). Das Bundesverfassungsgericht selbst macht deutlich, dass eine Behandlung zum Schutz der Allgemeinheit möglich sein muss.

Wenn Menschen gegen ihren Willen untergebracht werden, muss aus Sicht des LVGeronto das Gesetz eine klare Behandlungsmöglichkeit gegen den Willen auch unter der Annahme einer Fremdgefährdung ermöglichen und regeln.

## **Konsequenzen des Unterlassens**

Ärzte, denen die Aufgabe einer Unterbringung ohne Behandlung auferlegt wird, sind für eine „Gefängniswärteraufgabe“ nicht verfügbar. Sie widerspricht dem ärztlichen

Berufsethos. Würde der Arzt eine Behandlung unterlassen, machte er sich sogar der Unterlassenen Hilfeleistung strafbar.

Mit der Einweisung werden ohne Abhilfe Mitpatienten und Beschäftigte einer Gefahr schutzlos ausgesetzt. Mit einer solchen gesetzlichen Basis muss hier von vorsätzlichen Handeln zum Nachteil von Menschen ausgegangen werden, das zweifellos einer strafrechtlichen Überprüfung zu unterziehen ist.

Werden Menschen ohne Behandlungsmöglichkeit in ein Krankenhaus, den Ort der Behandlung, ohne Behandelbarkeit eingesperrt, fehlt darüber hinaus eine Finanzierung des Aufenthalts.

Der LVGeronto regt an, Menschen nur dann gegen ihren Willen in Kliniken einzuweisen, wenn ihnen dort auch alle erforderlichen Hilfen gewährt werden dürfen.

### **Fachbeirat § 32 PsychKG-Entwurf**

Es muss sichergestellt werden, dass die Rechte älterer psychisch Kranker hinreichend vertreten werden. Die besonderen Umstände bei psychischen Krankheiten im Alter wie z. B. der Demenz können so Eingang in die Grundlagenerarbeitung von Gesetzen finden. Mit dem Einschluss der gerontopsychiatrischen Expertise kann diese Prämisse erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralf Ihl  
Vorsitzender